

STUDIENPLAN



FÜR DAS MASTERSTUDIUM FINANZWIRTSCHAFT UND RECHNUNGSWESEN

Aufgrund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2019 wird verordnet:

§ 1 Qualifikationsprofil

Aufbauend auf und ergänzend zu einem sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor- oder Diplomstudium bietet das Masterstudium Finanzwirtschaft und Rechnungswesen eine wissenschaftlich fundierte Qualifizierung verbunden mit einer berufsorientierten Spezialisierung in den Bereichen Finanzwirtschaft und Rechnungswesen. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Finanzwirtschaft und Rechnungswesen verfügen damit über eine umfassende betriebswirtschaftliche Qualifikation mit vertieften Spezialkenntnissen und -fähigkeiten in Finanzwirtschaft und Rechnungswesen.

Demgemäß richtet sich das Masterstudium Finanzwirtschaft und Rechnungswesen insbesondere an Studierende, die neben einem unmittelbar praktischen Qualifikationsprofil auch ein theoretisch-wissenschaftliches Profil erwerben wollen, das sie

- auf die Übernahme von Spezial- und Führungsaufgaben in verschiedenen facheinschlägigen Aufgabenfeldern vorbereitet, z.B. in den Bereichen internes und externes Rechnungswesen, Controlling, Unternehmensfinanzierung, Bank- und Versicherungswesen, Asset Management, Consulting, Wirtschaftsprüfung, Finanzanalyse, Kreditmanagement, Anlage- und Vermögensberatung sowie bei Regulierungs- und Aufsichtsbehörden;
- für eine weiterführende wissenschaftliche Ausbildung/Tätigkeit qualifiziert (Doktorats-/PhD-Studium), z.B. als (zukünftige) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten oder anderen Forschungsinstitutionen;
- für die mit den angestrebten Führungsaufgaben verbundene Verantwortung für gesellschaftliche Belange sensibilisiert.

Nach Abschluss des Studiums sind die Absolventinnen und Absolventen daher in der Lage,

- aktuelle und relevante Problemstellungen in den Bereichen Finanzwirtschaft und Rechnungswesen in ihrer Bedeutung kritisch einzuschätzen und zu analysieren;
- Methoden der Finanzwirtschaft und des Rechnungswesens anzuwenden;

- durch fächerübergreifende Betrachtungsweisen den Anforderungen aus dem Zusammenwachsen von Aufgaben und Funktionen von Finanzwirtschaft und Rechnungswesen in der Unternehmenspraxis gerecht zu werden;
- finanzwirtschaftliche sowie rechnungswesenbezogene Daten und Berichte zu interpretieren und das Ergebnis als umfassend-kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner an Laien sowie Expertinnen und Experten zu kommunizieren;
- die Weiterentwicklung von fachlich relevanten Ansätzen und Methoden auch nach Ende des Studiums zu verfolgen und für die eigene praktische Tätigkeit zu nutzen;
- sich in Teams einzubringen und kooperativ sowie eigenständig praktikable Lösungen zu entwickeln;
- die eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens kontinuierlich weiter zu entwickeln.

§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Finanzwirtschaft und Rechnungswesen ist der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Fachlich in Frage kommende Studien, Fachhochschul-Studiengänge und andere gleichwertige Studien sind jedenfalls jene ordentlichen Studien und Fachhochschul-Studiengänge,
- a) die mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen und
- b) deren Absolventinnen und Absolventen Prüfungen in folgenden Bereichen abgelegt haben:
- Betriebswirtschaft/Volkswirtschaft im Umfang von 48 ECTS-Anrechnungspunkten, davon jedenfalls Finanzwirtschaft/Rechnungswesen im Umfang von 32 ECTS-Anrechnungspunkten,
 - Mathematik/Statistik im Umfang von 4 ECTS-Anrechnungspunkten.
- (2) Eine Doppelverwendung von Prüfungen durch eine Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Vorstudium im Sinn des Abs 1 auf das Masterstudium Finanzwirtschaft und Rechnungswesen ist unzulässig.

§ 3 Zuordnung, Studienaufbau, Gesamtstundenzahl und ECTS-Anrechnungspunkte

- (1) Das Masterstudium Finanzwirtschaft und Rechnungswesen ist ein sozial- und wirtschaftswissenschaftliches Studium im Sinne des § 54 Abs 1 Universitätsgesetz 2002.
- (2) Das Masterstudium Finanzwirtschaft und Rechnungswesen dauert 4 Semester und umfasst 120 ECTS-Anrechnungspunkte und 38 Semesterstunden (SSt). Davon entfallen 20 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Masterarbeit und 100 ECTS-Anrechnungspunkte auf die Fächer des Masterstudiums Finanzwirtschaft und Rechnungswesen.

§ 4 Prüfungsarten

Die in diesem Studienplan angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Dieser Studienplan bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

§ 5 Pflichtfächer

Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus den Pflichtfächern des Masterstudiums Finanzwirtschaft und Rechnungswesen sind:

<i>Bezeichnung der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Orientierung Finanzwirtschaft und Rechnungswesen (6 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Orientierungskurs Finanzwirtschaft	3	1	PI
Internes Rechnungswesen	3	1	PI
<i>In Grundlagen Finanzwirtschaft, Rechnungswesen und Steuern (52 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Grundlagen der Finanzwirtschaft	6	2	PI
Externes Rechnungswesen	3	1	PI
Rechnungswesen und Steuern	3	1	PI
Introduction to IFRS	5	2	PI
Corporate Finance	5	2	PI
Wertorientierte Unternehmensrechnung	5	2	PI
Derivative Finanzinstrumente	5	2	PI
Unternehmenssteuerrecht für F&R	5	2	PI
Gesellschaftsrecht für F&R	5	2	PI
Asset Management	5	2	PI
Risk Management	5	2	PI
<i>In Vertiefung Finanzwirtschaft, Rechnungswesen und Steuern (12 ECTS-Anrechnungspunkte)</i>			
Projektseminar	6	2	FS
Master's Thesis Seminar	6	2	FS

§ 6 Spezialisierungsfächer

Im Masterstudium Finanzwirtschaft und Rechnungswesen sind drei Spezialisierungsfächer im Umfang von insgesamt 30 ECTS-Anrechnungspunkten und 12 Semesterstunden zu absolvieren. Jedes Spezialisierungsfach besteht aus jeweils zwei Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 ECTS-Anrechnungspunkten und 2 Semesterstunden. Spezialisierungsfächer sind:

<i>Spezialisierungsfächer</i>	<i>ECTS- Anrechnungspunkte</i>	<i>SSt</i>	<i>Prüfungsart</i>
Accounting and Regulation of Financial Institutions	10	4	PI
Advanced Topics in Accounting	10	4	PI
Advanced Topics in Finance	10	4	PI
Banking	10	4	PI
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	10	4	PI
Corporate Finance	10	4	PI
Insurance	10	4	PI
International Accounting	10	4	PI
International Finance	10	4	PI
Investments	10	4	PI
Risk Management	10	4	PI
Unternehmensrechnung und Controlling	10	4	PI
Unternehmensrechnung und Revision	10	4	PI
Wirtschaftsprüfung	10	4	PI

§ 7 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Zulassung zu Lehrveranstaltungen aus dem Fach Grundlagen Finanzwirtschaft, Rechnungswesen und Steuern setzt die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen aus dem Fach Orientierung Finanzwirtschaft und Rechnungswesen voraus.

(2) Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen aus dem Fach Vertiefung Finanzwirtschaft, Rechnungswesen und Steuern sowie aus den Spezialisierungsfächern setzt die positive Absolvierung von zumindest acht Lehrveranstaltungen aus dem Fach Grundlagen Finanzwirtschaft, Rechnungswesen und Steuern voraus.

§ 8 Masterarbeit

(1) Jede bzw. jeder Studierende hat eine Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen.

(2) Die Studierenden haben mit der Masterarbeit die Befähigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, Themen mit Hilfe wissenschaftlicher Forschungsmethoden selbstständig zu bearbeiten.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist einem der Fächer des Masterstudiums Finanzwirtschaft und Rechnungswesen zu entnehmen und in Abstimmung mit der Programmdirektorin oder dem Programmdirektor festzulegen. Die Studierenden sind berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Im Übrigen gilt § 33 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien.

§ 9 Abschluss des Masterstudiums

Nach der positiven Beurteilung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der Masterarbeit ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums Finanzwirtschaft und Rechnungswesen auszustellen.

§ 10 Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Finanzwirtschaft und Rechnungswesen wird der akademische Grad „Master of Science (WU)“, abgekürzt „MSc (WU)“, verliehen.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Dieser Studienplan tritt mit 01.10.2013 in Kraft.

(2) Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Masterstudium Finanzwirtschaft und Rechnungswesen gemäß den Beschlüssen der Studienkommission vom 11.12.2008, 16.12.2010 und 24.04.2012, genehmigt vom Senat am 17.12.2008, 26.01.2011 und 09.05.2012.

(3) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 40 vom 27.06.2018 treten mit 01.10.2018 in Kraft.

(4) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 17 vom 29. Jänner 2020 treten mit 1. Oktober 2020 in Kraft.

§ 12 Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Ordentliche Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Studienplans das Masterstudium Finanzwirtschaft und Rechnungswesen an der Wirtschaftsuniversität Wien aufgenommen haben, sind berechtigt, dieses Studium nach dem am 30.09.2013 geltenden Studienplan bis zum Ende des Wintersemesters 2015/16 abzuschließen.

(2) Im Übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich während der Zulassungsfristen freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.